

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Elektrotechnik, M.Eng.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen
Standort: Gelsenkirchen
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Das Diploma Supplement muss auch in englischer Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt werden. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch, unter Berücksichtigung einer hochschulischen Stellungnahme, zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Abs. 4 StudakVO)

Der Akkreditierungsbericht beschreibt auf S. 15: "Gemäß § 29 der jeweiligen Rahmen-Prüfungsordnung und § 30 der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung erhalten die

Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt je ein Beispiel in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei."

§ 6 Abs. 4 StudakVO (inkl. Begründung der MRVO, die inhaltsgleich zur StudakVO ist, weshalb diese zur Auslegung des § 6 Abs. 4 StudakVO herangezogen wird) regelt, dass für das Diploma Supplement die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte jeweils gültige Fassung zu verwenden ist. Gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement ist dieses in der Standardform (auch) in einer englischsprachigen Variante auszustellen (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 09.11.2023). Im vorliegenden Fall hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung festgestellt, dass dies nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb in Abweichung vom Vorschlag der Agentur bzw. des Gutachtergremiums eine Auflage: Die Hochschule muss eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements vorlegen.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 StudakVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "In den Modulbeschreibungen der Studiengänge müssen die aktuell vorgesehenen Lernziele und Inhalte vollständig abgebildet werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22).

Zur Begründung der vorgeschlagenen Auflage wird auf S. 22 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass sämtliche Modulbeschreibungen nach der Begehung durch das Gutachtergremium im Hinblick auf eine exakte Dokumentation der Lernziele und Inhalte von den jeweiligen Modulverantwortlichen überarbeitet worden seien. Die Hochschule belegt dies mit einem aktualisierten Modulhandbuch als Anlage zur Stellungnahme. Der Akkreditierungsrat erachtet die Auflage damit als gegenstandslos. Sie wird nicht ausgesprochen.

III. Stellungnahmeverfahren

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

